

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 19. September 2023

5. Verordnung

**Hegeschauverordnung der Bezirkshauptmannschaft
Amstetten für den Hegering Enns-Donauwinkel für das
Jagdjahr 2023**

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat am 19. September 2023 aufgrund des § 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 i.V.m. §§ 27, 27a, 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl 6500/1, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, mit der die Durchführung der öffentlichen Hegeschau zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2023 für den Hegering 7 Enns-Donauwinkel verordnet wird.

§ 1

Die Erleger/Erlegerinnen der der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücke - ausgenommen Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die Trophäen und/oder andere zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers der Wildstücke, die sie im Jagdjahr 2023 im Verwaltungsbezirk Amstetten erlegt haben, bei der vom NÖ Landesjagdverband veranstalteten, unter § 2 genannten Hegeschau jenes Hegeringes vorzulegen, in dem das Jagdgebiet, in dem sie den Abschuss getätigt haben, einliegt.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, muss darüber hinaus der linke Unterkieferast vorgelegt werden.

Bei Rotwildhirschen der Altersklasse I und II ist die Trophäe im ungekappten Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger/von der Erlegerin mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Bei Trophäen, die nach der ordnungsgemäßen Prüfung durch den Trophäenrichter/die Trophäenrichterin sofort ins Ausland verbracht wurden, müssen die Trophäenanhänger vorgelegt werden.

§ 2

Die Hegeschau findet am 22.10.2023 um 14 Uhr im Gasthaus Braml, Vestenthal 2, 4431 Haidershofen, statt. Die Trophäenlieferung erfolgt am 19.10.2023 ab 19.00 Uhr.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung in Kraft und nach der Beendigung der Hegeschau außer Kraft.

Hinweis:

Wer trotz Verpflichtung die Trophäen nicht oder nur mangelhaft vorlegt, macht sich strafbar.

Die Bezirkshauptfrau

Mag. Gerersdorfer

